

## **REGLEMENT BETREFFEND DIE OMBUDSSTELLE**

Vaduz, 10. Februar 2020

**Gestützt auf Art. 47 der Statuten der Universität Liechtenstein vom 13. Mai 2019 erlässt der Universitätsrat folgendes Reglement:**

**Art. 1  
Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für Universitätsangehörige im Sinne von Art. 41 ff. der Statuten.

**Art. 2  
Zielsetzung**

- 1) Der Universitätsrat setzt eine Ombudsstelle mit dem Ziel ein, sowohl das Vertrauen in die Organe, Funktionsträger und sonstige Organisationseinheiten zu stärken, als auch das Vertrauen zwischen den Universitätsangehörigen zu fördern, die Lösung von Konflikten auf informellem Weg effizient in die Wege zu leiten und Missständen an der Universität nachzugehen.
- 2) Dieses Reglement soll dazu beitragen, den Schutz des Ansehens und der wissenschaftlichen Integrität der Universität sowie der Persönlichkeit, der persönlichen Integrität und der Würde der Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit Arbeits- und Studienverhältnissen an der Universität sicherzustellen. Verletzungen dieser Rechtsgüter sollen vermieden bzw. aufgearbeitet werden.

**Art. 3  
Grundsätze**

- 1) Der Universitätsrat setzt eine Ombudsstelle ein, die allen Angehörigen der Universität in inneruniversitären Angelegenheiten nach Art. 4 für Meldungen und Beanstandungen zur Verfügung steht.
- 2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Ombudsstelle tätig wird.
- 3) Beanstandungen oder Meldungen nach diesem Reglement wirken sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzen keine Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten oder zur Einhaltung von Pflichten in anderen Verfahren.
- 4) Die Ombudsstelle kann mit Beanstandungen und Meldungen angegangen werden, soweit keine andere Instanz in einem förmlichen Verfahren befasst ist oder war.

**Art. 4  
Aufgaben und Zuständigkeiten der Ombudsstelle**

- 1) Die Ombudsstelle
  - a) behandelt Beanstandungen bei Konfliktsituationen, die sich aus Arbeits- oder Studienverhältnissen ergeben;
  - b) amtiert als Whistleblowing-Stelle für Meldungen bei Verdacht auf rechtlich und ethisch unkorrektes Verhalten, insbesondere bei Bedenken in Bezug auf Handlungen oder Vorkommnissen, durch die ihrer Ansicht nach tatsächlich oder möglicherweise Gesetze, der Verhaltenskodex oder sonstige interne Regelungen verletzt werden;
  - c) amtiert als Vertrauensperson für Meldungen eines Verdachts auf Fehlverhalten in der Wissenschaft.
- 2) Die Ombudsstelle ist keine Beratungsstelle und führt insbesondere keine Rechtsberatung durch. Für allgemeine Beratung sowie für Notsituationen psychologischer, sozialer oder gesundheitlicher Natur steht den Angehörigen der Universität die hierfür intern eingerichtete Beratungsstelle bei.

## **Art. 5** **Vorgehensweise**

- 1) Beanstandungen und Meldungen sind in der Regel schriftlich einzureichen. Sie sollen möglichst konkret und präzise sein und beinhalten eine angemessene Beschreibung des Sachverhalts sowie eine entsprechende Begründung und eventuell einen Verbesserungsvorschlag. Beanstandungen und Meldungen dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
- 2) Beanstandungen und Meldungen sollen in der Regel offen und nicht anonym erfolgen. Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach dem auslösenden Ereignis, bei Beendigung des Arbeits- oder Studienenverhältnisses zudem spätestens drei Monate nach Beendigung desselben erfolgen. Bei wiederholten oder andauernden Ereignissen ist der Zeitpunkt des letzten Vorfalles massgeblich. Spätere Beanstandungen und Meldungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3) Die Ombudsstelle weist meldende Personen ausdrücklich auf die gesetzlichen und sonstigen Anzeige- und Meldepflichten hin.
- 4) Nach Eingang der Beanstandung oder Meldung sucht die Ombudsstelle in der Regel mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Gespräch. Die Ombudsstelle nimmt, allenfalls aufgrund von Rückfragen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller, eine Beurteilung der Beanstandung bzw. Meldung auf deren Glaubwürdigkeit und Tragweite sowie auf mögliche Weiterungen vor. Zu diesem Zweck kann die Ombudsstelle ihre Beurteilung an die betroffene bzw. zuständige Person oder Stelle weiterleiten, zu Gesprächen einladen, Stellungnahmen einfordern oder Empfehlungen aussprechen. Die Ombudsstelle hat aufgenommene Beanstandungen und Meldungen auf diese Weise innert nützlicher Frist effizient zu bearbeiten.
- 5) Bei erheblichen Vorkommnissen informiert die Ombudsstelle zur allfälligen Einleitung weiterer Schritte unmittelbar die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Universitätsrats.
- 6) Beanstandungen und Meldungen werden so vertraulich wie möglich und notwendig behandelt, vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten oder überwiegende Interessen der Universität, des Eigners oder der Öffentlichkeit.
- 7) Nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Universitätsrats und deren bzw. dessen Zustimmung kann die Ombudsstelle von jedem Organ, Funktionsträger und jeder Organisationseinheit der Universität Auskunft und Vorlage relevanter Akten verlangen.
- 8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss, wenn die Ombudsstelle auf gemeinsames Begehren mehrerer Beteiligter, auf Antrag der Stabstelle Recht, der Stabstelle Personal, der oder dem Zuständigen für Gender und Diversity oder von sich aus tätig wird.

## **Art. 6** **Organisation**

- 1) Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Universitätsrat zugeordnet und wird von diesem für eine Dauer von vier Jahren bestellt.
- 2) Die Ombudsstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 3) Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.
- 4) Das Rektorat sorgt dafür, dass die Adresse und Erreichbarkeit der Ombudsstelle den Universitätsangehörigen bekannt ist.

## **Art. 7** **Berichterstattung**

Die Ombudsstelle erstellt jährlich einen Bericht und eine Statistik über ihre Tätigkeiten zuhanden des Universitätsrats.

**Art. 8**  
**Weitere Regelungen**

Der Universitätsrat kann bei Bedarf weitere Regelungen zur Ombudsstelle erlassen .

**Art. 9**  
**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. März 2020 in Kraft.